

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 2017	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 17	Gesetz über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main (Regionallastenausgleichsgesetz – RegLastG) <i>FFN 65-18</i>	458
18. 12. 17	Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes <i>Ändert FFN 316-34</i>	460
18. 12. 17	Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags <i>Ändert FFN 12-11</i>	464
18. 12. 17	Hessisches Gesetz zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch <i>FFN 350-102</i>	465
18. 12. 17	Gesetz zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 34-56, 212-5</i>	467
18. 12. 17	Gesetz zur Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes und zur Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung des Hessischen Kindervorsorgezentrums <i>Ändert FFN 351-80; hebt auf FFN 351-81</i>	469
13. 12. 17	Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung <i>Ändert FFN 37-48, 34-48, 37-53</i>	470

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main
(Regionallastenausgleichsgesetz – RegLastG)*
Vom 18. Dezember 2017

§ 1

Regionaler Lastenausgleich

Als Regionalen Lastenausgleich gewährt das für den Schutz gegen Fluglärm zuständige Ministerium für die Jahre 2017 bis 2021 Entschädigungen aus Landesmitteln in Höhe von insgesamt bis zu 22 655 000 Euro an Kommunen, die stark von Fluglärm durch den Flughafen Frankfurt Main betroffen sind. Die jährlichen Entschädigungsleistungen an die betroffenen Kommunen betragen bis zu 4 531 000 Euro.

§ 2

Zweck des Regionalen Lastenausgleichs

Die im Rahmen des Regionalen Lastenausgleichs gewährten Entschädigungsleistungen sind von den Kommunen zur nachhaltigen Kommunalentwicklung zu verwenden. Es sollen Maßnahmen realisiert werden, die zur Abmilderung von Folgen der Fluglärmbelastung und zur sonstigen Verbesserung der Lebensqualität in den Kommunen geeignet sind.

§ 3

Anspruchsberechtigung

Die anspruchsberechtigten Kommunen sowie die maximale Höhe der jährlichen Entschädigungsleistungen sind in der diesem Gesetz beigefügten Anlage abschließend aufgeführt.

Anlage

§ 4

Verfahren

(1) Eine Entschädigungsleistung wird auf Antrag der Kommune von dem für den Schutz gegen Fluglärm zuständigen Ministerium gewährt.

(2) Die Kommunen, die Entschädigungsleistungen erhalten haben, berichten im darauffolgenden Jahr dem für den Schutz gegen Fluglärm zuständigen Ministerium, für welche Maßnahmen die Entschädigungsleistungen eingesetzt wurden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung
Al-Wazir

Anlage

Anspruchsberechtigte Kommunen sowie maximale Höhe
der jährlichen Entschädigungsleistungen:

Stadt/Gemeinde	Entschädigung jährlich
Bischofsheim	301 000 €
Büttelborn	407 000 €
Darmstadt	68 000 €
Flörsheim am Main	370 000 €
Ginsheim-Gustavsburg	217 000 €
Griesheim	85 000 €
Groß-Gerau	99 000 €
Hanau	60 000 €
Hattersheim am Main	70 000 €
Hochheim am Main	271 000 €
Kelsterbach	198 000 €
Mainz	45 000 €
Mörfelden-Walldorf	216 000 €
Mühlheim am Main	157 000 €
Nauheim	416 000 €
Neu-Isenburg	285 000 €
Offenbach am Main	393 000 €
Raunheim	469 000 €
Rüsselsheim	199 000 €
Trebur	67 000 €
Weiterstadt	138 000 €
Summe	4 531 000 €